



Service Civil International
Deutscher Zweig e.V. (SCI)
- Internat. Internationaler Zivildienst -
53 Bonn, Cottendorfer Straße 34
Telefon - 02221 - 23 49 40

SATZUNG

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 23.11.1975 in Kassel)

§ 1 Name und Sitz

Der deutsche Zweig des SERVICE CIVIL INTERNATIONAL trägt den Namen "SERVICE CIVIL INTERNATIONAL -Deutscher Zweig e.V.". Er hat seinen Sitz in BONN und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der SCI -Deutscher Zweig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Steuerabzugs-gesetz und Gemeinnützigkeitsverordnung), insbesondere durch Förderung des Gedankens der internationalen Verständigung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der SCI -Deutscher Zweig e.V. versteht einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung, zur Sicherung des Friedens in der Welt und zur Verbreitung des Gedankens allgemeiner Abrüstung zu leisten. Er tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Der deutsche Zweig des SCI e.V. führt zur Erreichung dieser Ziele internationale Begegnungen junger Menschen durch, insbesondere auf der Grundlage internationaler, freiwilliger Arbeit.
3. Der SCI -Deutscher Zweig e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionslos unabhängig.
4. Der SCI -Deutscher Zweig e.V. unterstützt die Einführung von Alternativdiensten für Kriegsdienstverweigerer und bemüht sich um die Anerkennung der Teilnahme von Krüppeldienstverweigerern an Friedensdiensten des SCI als Alternativdienst.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Wer gegen Zweck und Ziele des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand bzw. im Falle des Widerspruchs des Betroffenen, von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Im Falle des Widerspruchs des Betroffenen ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des SCI -Deutscher Zweig e.V. sind

- a) das Kuratorium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Buchprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
2. Auf Mitgliederversammlungen sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des SCI -Deutscher Zweig e.V.. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Buchprüfer
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Personen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder seine Stellvertreter.
2. Der Vorstand leitet zwischen den Mitgliederversammlungen die Arbeit des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich.

§ 7 Buchprüfer

1. Der SCI -Deutscher Zweig e.V. hat 2 Buchprüfer. Ihnen obliegt die technische und sachliche Prüfung aller aufgesetzten Geschäftsvorgänge.
2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich; ihr ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderungen.

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.
2. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Äußerung von Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zwecks wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Christlichen Wohlfahrtsverband e.V., Sitz Frankfurt/Main, verteilt.